

Caritasverband
Freiburg-Stadt e.V.



Schutzkonzept gegen Gewalt

des Caritasverbandes Freiburg-Stadt e. V.

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	3
2. Zielsetzung	3
3. Partizipation	3
4. Formen von Gewalt	4
5. Schutz- und Risikoanalyse	5
6. Prävention gegen Gewalt	5
6.1 Personalmanagement	6
6.2 Präventionsfachkräfte und insofern erfahrene Fachkräfte (ieF)	8
6.3 Sexualpädagogisches Konzept	8
6.4 Transparenz	9
7. Vorgehen im Verdachts- und Beschwerdefall	9
8. Nachsorgekonzept	10
9. Qualitätssicherung und Evaluation des Schutzkonzepts	10

1. Präambel

Jede Form von Gewalt widerspricht den Prinzipien des kirchlich-caritativen Handelns. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen verletzt oder stört, ist mit unserem Grundauftrag und unseren Werten unvereinbar. Die von Gott gegebene Würde jedes einzelnen Menschen zu schützen sowie sein Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit zu achten, dieser Aufgabe fühlen wir uns besonders verpflichtet.

Der Artikel 1.1. des Grundgesetzes erhebt die Menschenwürde zum obersten Gebot des zwischenmenschlichen Zusammenlebens. Die damit verbundene freie Entfaltung der Persönlichkeit findet jedoch ihre Begrenzungen dort, wo die Rechte anderer verletzt werden oder wo das Handeln gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt (Art. 2 Abs. 1 GG).

Vor diesem Hintergrund verstehen wir die Prävention gegen jegliche Form von Gewalt und die Entwicklung einer Kultur des grenzachtenden Umgangs als integralen Bestandteil unserer Arbeit und als dauerhafte Verpflichtung.

Gleichzeitig ermöglichen wir, dass Erfahrungen und Beobachtungen jeglicher Form von Gewalt – auch bei anfanghaften Verdachtsfällen – außerhalb der Hierarchie an die unabhängige „Externe Beauftragte in Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch und anderer Gewaltanwendung“ benannt werden können. Zur Meldung dieser Beobachtungen sind alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Verbandes verpflichtet.

Dieses Schutzkonzept beschreibt, wie innerhalb der Organisation eine Kultur der Achtsamkeit und Transparenz entwickelt und gepflegt wird, damit die Dienste und Einrichtungen unseres Verbandes ein sicherer Ort für die uns anvertrauten Menschen, für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für alle mit uns verbundenen Menschen sind.

2. Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept werden die Rahmenbedingungen für eine Kultur des achtsamen und transparenten Miteinanders beschrieben. Risiken und Potentiale werden benannt und ein bewusster und zielgerichteter Umgang damit initiiert. Strukturen und Maßnahmen zur Prävention sind etabliert und werden fortlaufend auf ihre Wirkung überprüft und weiterentwickelt, um Gewaltanwendungen zu verhindern.

Außerdem wird durch verbindliche Handlungsleitlinien ein sachgerechter Umgang mit Verdachtsfällen und eine nachhaltige Aufarbeitung dieser für alle Beteiligten sichergestellt.

3. Partizipation

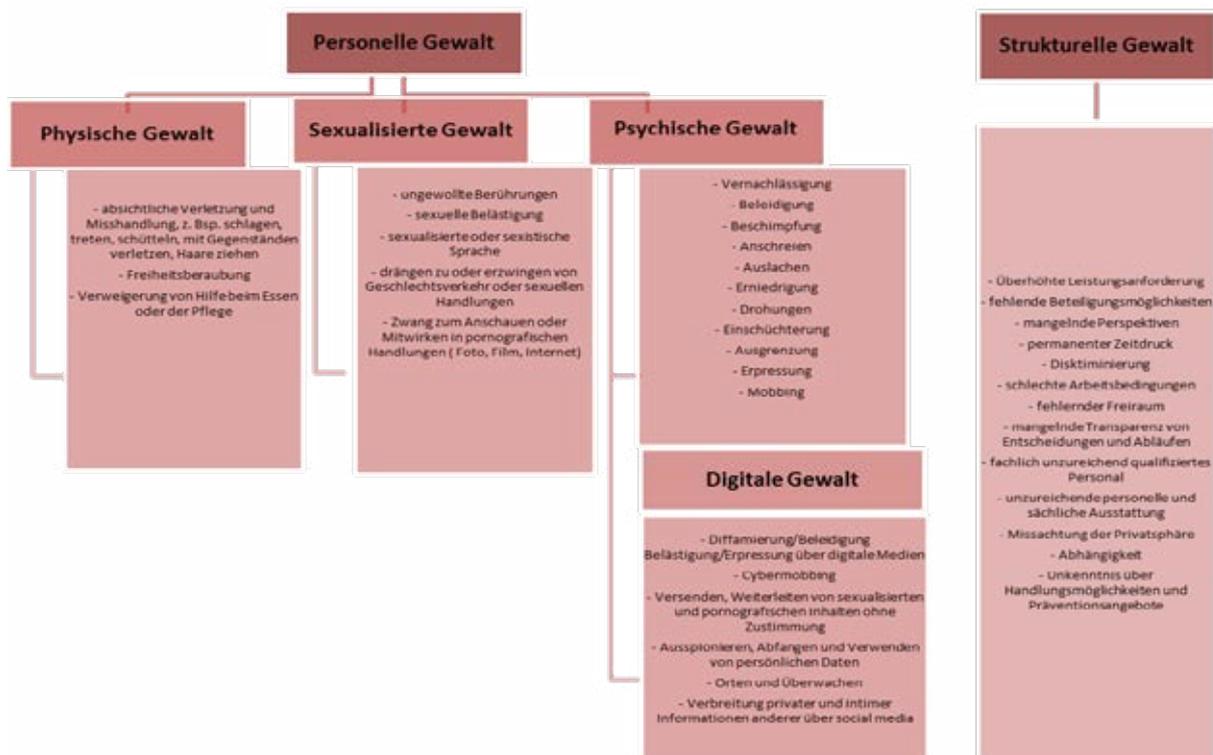
Partizipation ist mehr als das Gewähren von Teilhabe. Sie leitet sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) und der UN-Kinderrechtskonvention ab und ist ein Recht der uns anvertrauten Menschen.

Im Sinne der Partizipation beteiligen wir Mitarbeitende in den verschiedenen Abteilungen, Diensten und Einrichtungen sowie die uns anvertrauten Menschen an Entscheidungen und Prozessen.

An der Erarbeitung dieses Schutzkonzepts gegen Gewalt haben unter anderem die Vorstände, die Abteilungsleitungen, die Einrichtungsleitungen, die Stabsstelle Psychologischer Dienst, die Stabsstelle Bundesteilhabegesetz sowie die Präventionsfachkräfte mitgewirkt. Impulse und Anregungen wurden aus dem Gesamtwerkstattbeirat, von den Frauenbeauftragten sowie aus Arbeitsgruppen des Psychologischen Dienstes mit Werkstattbeschäftigten zu inhaltlichen Schwerpunkten der Gewaltprävention berücksichtigt.

4. Formen von Gewalt

Gewalt kann viele verschiedene Formen annehmen und wird individuell subjektiv verschieden empfunden. Um Gewaltereignisse gar nicht erst entstehen zu lassen, aber auch, um bei einer tatsächlich stattgefundenen Gewaltanwendung eine entsprechende Einordnung vornehmen und auf das Ereignis angemessen und fachgerecht reagieren zu können, werden im Folgenden Formen von Gewalt voneinander abgegrenzt und ein gemeinsames Verständnis der Begriffe definiert.



Quelle: www.frauen-gegen-gewalt.de

5. Schutz- und Risikoanalyse

Die Schutz- und Risikoanalyse wurde in Verantwortung der Leitungen der Dienste und Einrichtungen im Rahmen der Dienstbesprechung mit allen Mitarbeitenden bearbeitet. Den Anvertrauten wurde die Schutz- und Risikoanalyse im Rahmen von Gruppenbesprechungen vorgestellt und partizipativ ergänzt.

Die Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Schutz- und Risikoanalyse und die Dokumentation von Präventionsmaßnahmen sind in den jeweiligen spezifischen Schutzkonzepten der Abteilungen oder Einrichtungen einzusehen.

Diese Schutz- und Risikoanalyse ist das wesentliche Instrument, um Risiken und Gefahren, aber auch Schutzpotenziale in unseren Einrichtungen und Diensten zu erkennen.

Die Ergebnisse dieser Schutz- und Risikoanalyse sind Grundlage für die Entwicklung des Schutzkonzeptes und Ausgangspunkt für die Etablierung und Weiterentwicklung konkreter Präventionsmaßnahmen in unseren Einrichtungen und Diensten.

Folgende Rahmenbedingungen, Strukturen und Abläufe finden dabei unter anderem Beachtung:

Personale Faktoren wie Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, Führungsverhalten, soziale Abhängigkeiten, Vertrauensverhältnisse und Kommunikationsstrukturen (bedingt durch Rollen, Zuständigkeiten, Machtoptionen, Altersunterschiede)

Strukturelle Faktoren wie Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen wie die Gestaltung von Dienstplänen und Regelungen von Arbeitsabläufen oder Handlungsanweisungen

Fachlich-inhaltliche Strukturen wie der Wissensstand zu Gewalt und Prävention sowie den Umgang mit Sexualität (Sexualberatung, sexuelle Selbstbestimmung, Sexualpädagogik etc.) und der professionelle Umgang mit Nähe und Distanz

Rahmenstrukturen wie räumliche Gegebenheiten (Risikoorte), Pflegesituationen, Einzelkontakte, Alleinarbeitsplätze oder Tätigkeiten im Wohn- und Freizeitbereichen von Anvertrauten

Faktoren des Umgangs mit Fehlern (Fehlverhalten, Grenzverletzungen) und ein funktionsfähiges und passgenaues Beschwerdemanagement für alle beteiligten Personengruppen (Anvertraute, Angehörige, Mitarbeitende, Ehrenamtliche, Kooperationspartner).

Die Schutz- und Risikoanalyse ist im Anhang einzusehen.

Im Abstand von zwei Jahren sowie bei Bedarf wird in allen Abteilungen sowie in den Diensten und Einrichtungen eine Schutz- und Risikoanalyse durchgeführt.

6. Prävention gegen Gewalt

Prävention beinhaltet alle Maßnahmen, die wir ergreifen, um das Risiko von Gewaltanwendungen zu senken und im Rahmen der Möglichkeiten Gewaltanwendungen zu verhindern. Hierbei handelt es sich um die eigentliche *Prävention*.

Alle Verdachtsfälle oder Beobachtungen von Gewaltanwendungen, das Beenden von Gefahrensituationen sowie definierte Vorgehensweisen im Umgang mit Betroffenen und Beschuldigten gehören zum Bereich der *Intervention*. Diese wird in der Regel durch die *Externe Beauftragte in Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch und anderer Gewaltanwendung* des Verbandes angeleitet wird. Um den Schutz-

bedürfnissen der uns anvertrauten Menschen noch besser zu entsprechen und die in seinen Diensten und Einrichtungen handelnden Personen zu unterstützen, hat der Caritasverband Freiburg-Stadt e.V. bereits vor geraumer Zeit eine „Externe Beauftragte in Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch und anderer Gewaltanwendung“ benannt.

Als Externe Beauftragte konnte Rechtsanwältin Dr. Angelika Musella gewonnen werden. Sie ist eine erfahrene Strafrechtsexpertin, die sich Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs oder anderer Gewaltanwendung kompetent und als externe Person zudem unabhängig von verbandsinternen Strukturen annehmen kann. Auch die vom Verband ausdrücklich befürwortete Befassung staatlicher Ermittlungsstellen fällt in ihren Zuständigkeitsbereich.

Dr. Angelika Musella und weiter Kolleginnen und Kollegen ihrer Anwaltskanzlei sind unter der Telefonnummer (07 61) 703 98-0 erreichbar und steht uneingeschränkt sämtlichen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie unseren Betreuten, deren Eltern, Angehörigen und rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern als Ansprechperson zur Verfügung. Aus Gründen des Opferschutzes berichtet sie ausschließlich direkt an den Vorstand des Caritasverbandes Freiburg-Stadt e.V.

Präventive Maßnahmen des Schutzkonzeptes beinhalten die Bereiche Personalmanagement, die Tätigkeit der Präventionsfachkräften und der „insofern erfahrenen Fachkräften“, Sexualpädagogische Konzepte sowie den Bereich der Transparenz.

6.1 Personalmanagement

Die Prävention von Gewalt umfasst die Personalauswahl, die Einstellung und Einarbeitung sowie die Schulung und Qualifizierung des Personals.

Personalauswahl

Ein standardisiertes Personalauswahlverfahren nach dem Vier-Augen-Prinzip mit Checklisten sorgt für einen objektiven und transparenten Einstellungsprozess.

In diesen ist unter anderem verankert, dass die Kultur der Achtsamkeit und des achtsamen Miteinanders und eine entsprechende Haltung eine zentrale Rolle spielt.

Vor der Einstellung von Mitarbeitenden prüfen wir neben der fachlichen auch die persönliche Eignung im Hinblick auf den Schutz der uns anvertrauten Menschen. Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, nach den in der Erklärung zum grenzachtenden Umgang benannten Paragraphen, oder wegen anderer sexualbezogener Straftaten verurteilt worden sind, können keine Tätigkeit beim Caritasverband Freiburg-Stadt e.V. aufnehmen. Dazu setzen wir die Vorgaben und Verfahren der RO-Prävention und der AROPräv bezüglich der Einsicht in **das Erweiterte Führungszeugnis** (3.1.1 RO-Prävention; §§ 7 bis 12 AROPräv) um. Auch die Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach 5 Jahren ist durch die Personalabteilung sichergestellt.

Einstellung und Einarbeitung

Die **Selbstauskunftserklärung** nach 3.1.2 RO-Prävention und §15 AROPräv kommt im Einstellungsverfahren von Mitarbeitenden zum Einsatz. Durch die Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung macht die einzustellende Person Angaben, ob er / sie wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Außerdem verpflichtet sich die unterzeichnende Person, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltlichen

Ermittlungsverfahrens hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Gemäß Ziffer 3.2 RO-Prävention unterschreiben alle Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit **Verhaltenskodex**. Dieser besteht aus einem allgemeinen Teil (siehe Anhang) und einem spezifischen (siehe Schutzkonzept der jeweiligen Abteilungen). Jeweils bei Antritt der Tätigkeit wird zur Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex ein Informationsgespräch geführt. In diesem informieren wir über Inhalt und Zweck der Erklärung und über mögliche Sanktionen / Konsequenzen bei Nichteinhaltung. Außerdem wird der Mitarbeitende auf die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit hingewiesen.

Nach Aufnahme der Tätigkeit werden den Mitarbeitenden sowie den ehrenamtlich tätigen Personen die Grundlagen der verbandlichen Präventionsarbeit gegen Gewalt vorgestellt und sie mit diesen vertraut gemacht. Das institutionelle Schutzkonzept wird eingeführt und auf die Erkenntnisse der Schutz- und Risikoanalyse und die konkreten Präventionsmaßnahmen aufmerksam gemacht. Insbesondere der Spezifische Verhaltenskodex und die Beschwerdewege und Ansprechpersonen werden ausführlich thematisiert. Der Caritasverband Freiburg-Stadt e. V. nutzt darüber hinaus die Chance der Perspektive neuer Personen im Verband dafür, Rückmeldungen zu erfragen, um sich selbst weiterentwickeln zu können. Die Kultur der Grenzachtung und die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen werden regelmäßig in Mitarbeitenden- und Zielvereinbarungsgesprächen thematisiert und prägen so eine lernorientierte und offene Fehlerkultur.

Schulung und Qualifizierung

Wir sind uns der Verantwortung darüber bewusst, dass die Prävention gegen jede Form von Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil von Qualifizierungsmaßnahmen ist.

Deshalb werden alle Personen, die mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten geschult und in die damit verbundenen Anforderungen entsprechend der Präventionsschulungen nach 3.6 RO-Prävention, § 17 AROPräv, unterwiesen.

Die Schulungsschwerpunkte sind dabei:

angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis

Strategien von Täterinnen und Tätern

Psychodynamiken der Opfer

Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen

Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen

eigene emotionale und soziale Kompetenz

konstruktive Kommunikations- und Konfliktfähigkeit

Verfahrenswege bei Anzeichen von Gewalt

Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen

Gewalt von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Spätestens sechs Monate nach Einstellung bzw. Übertragung der ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgt die Teilnahme an einer Präventionsschulung gemäß dem Diözesanen Curriculum. Nach spätestens fünf Jahren muss eine Fortbildungsveranstaltung in diesem Themenbereich besucht werden (Vertiefungs-/ Auffrischungsschulung).

Wir stellen sicher, dass Leitungspersonen, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Präventionsfachkräfte/ Ansprechpersonen an den für sie vorgesehenen Qualifikationsmaßnahmen entsprechend teilnehmen.

Die Teilnahme an den Präventionsschulungen dokumentieren wir gemäß den Vorgaben der AroPräv.

6.2 Präventionsfachkräfte und insofern erfahrene Fachkräfte (ieF)

Für die Umsetzung der Verordnungen im Bereich der Prävention gemäß § 20 AROPräv, Ziffer 3.5 RO-Prävention haben wir Präventionsfachkräfte bestellt, die in allen Fragen der Prävention beraten und unterstützen.

Die Präventionsfachkräfte sind bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes und Koordination damit verbundener Aktivitäten beteiligt.

Sie entwickeln und fördern die Präventionskompetenz durch die Erarbeitung entsprechender Konzepte, Strategien und Arbeitsansätze.

Sie beraten und unterstützen bei der Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen gegen Gewalt.

Sie stehen unseren beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in allen Fragen des Anvertrauensschutzes als Ansprechpartner / Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Sie benennen aus präventionspraktischer Perspektive den Fort- und Weiterbildungsbedarf und organisieren entsprechende Angebote.

Sie sind Kontaktperson vor Ort für die Präventionsbeauftragte / den Präventionsbeauftragten der Erzdiözese und der Caritas.

Die Begleitung, Beratung, Fortbildung und Koordination der Präventionsfachkräfte liegt im Verantwortungsbereich der diözesanen Präventionsbeauftragten. Ebenso erhalten die Präventionsfachkräfte die Möglichkeit zur Supervision in angemessenem Umfang, über den die Präventionsbeauftragte entscheidet.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben sind unsere Präventionsfachkräfte in erforderlichem Umfang von ihren sonstigen dienstlichen Verpflichtungen freigestellt.

Die mit dieser Funktion verbundenen Aufgaben und Kompetenzen sind in der Stellenbeschreibung „Präventionsfachkraft“ und „insofern erfahrene Fachkräfte“ dargelegt. Die Präventionsfachkräfte sind über die Mailadresse praeventionsfachkraefte@caritas-freiburg.de erreichbar, die „insofern erfahrene Fachkräfte“ über die Mailadresse kinderwohl@caritas-freiburg.de .

6.3 Sexualpädagogisches Konzept

Alle Menschen sind geschlechtliche Wesen und erlernen Formen des Umgangs mit dem eigenen Körper und des geschlechtlichen Verhaltens. Sie erlernen den Umgang mit sich selbst und anderen Menschen in der Gestaltung von Alltagsbeziehungen mit Nähe und Distanz, Körperkontakt und Zärtlichkeit.

Sexualpädagogik will Menschen in der Weiterentwicklung ihrer sexuellen Identität begleiten und unterstützen, mit dem Ziel, Sexualität verantwortungsvoll, gesund und selbstbestimmt zu leben. Die Förderung des Wohls der uns Anvertrauten schließt im Verständnis unseres Verbandes Sexualerziehung als Bestandteil des Bildungsauftrages und der Gesundheitsförderung ein.

Dementsprechend soll das sexualpädagogische Konzept Mitarbeitenden als ein Leitfaden dienen und Hinweise auf Handwerkszeug geben, um sich in der alltäglichen Arbeit sicherer im Umgang mit dem Thema und in der Begleitung der ihnen anvertrauten Personen zu fühlen. Es soll aber auch dazu beitragen, das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung der Anvertrauten des Caritasverbandes Freiburg-Stadt e.V. zu stärken.

Interne und externe Fortbildungen zu diesen Themen sollen besucht werden, um so zusätzliche Beratung und Unterstützung in diesem Themenfeld zu bekommen.

6.4 Transparenz

Auf der Website des Caritasverbandes Freiburg-Stadt e.V. werden das Schutzkonzept, ein Hinweis auf seine verpflichtende Einhaltung, Handlungsleitfäden zum Umgang mit Verdacht- und Beschwerdefällen sowie Hinweise auf Ansprechpersonen, hierbei vor allem der Hinweis auf die Externe Beauftragte, und Unterstützungsmöglichkeiten sowie der allgemeine Kodex zum grenzachtenden Umgang entsprechend § 3 AROPräv veröffentlicht.

Plakate zum Umgang mit Verdachts- und Beschwerdefällen einschließlich der Kontaktdaten von Ansprechpersonen hängen in allen Diensten und Einrichtungen des Verbandes aus. Das Schutzkonzept ist allen Mitarbeitenden und anvertrauten Personen zugänglich.

7. Vorgehen im Verdachts- und Beschwerdefall

Explizit ermutigen wir alle Menschen dazu, sich an Ansprechpersonen oder Beratungsstellen zu wenden, wenn sie sexuell oder anderweitig motivierte Grenzverletzungen, Übergriffe oder Gewalthandlungen innerhalb des Caritasverbandes Freiburg-Stadt e.V. oder in dessen näheren und weiteren Umfeld selbst erleben, beobachten oder vermuten.

Uns ist es wichtig, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter zur Verantwortung zu ziehen. Wir ermutigen alle Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Eltern, Anvertrauten, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie alle Menschen in und im Umfeld unseres Verbandes sich bei internen oder externen Ansprechpersonen zu melden, wenn sie Verbesserungsvorschläge, Sorgen oder Beschwerden haben.

Unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind verpflichtet, in jeglichen Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch oder anderer Gewaltanwendung sicherzustellen, dass die externe Beauftragte Rechtsanwältin Dr. Musella & Kollegen Kenntnis von diesen erlangt und über das weitere Vorgehen entscheiden kann. Hierfür stehen die Anwältinnen unter der Telefonnummer (07 61) 703 98-0 uneingeschränkt sämtlichen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, Anvertrauten, Angehörigen und rechtlichen Betreuenden zur Verfügung. Die externe Beauftragte kann die Fallführung an sich ziehen. Sie berichtet nach eigenem Ermessen nur dem Vorstand des Caritasverbandes und entscheidet fallbezogen eigenständig über die vom Verband ausdrücklich befürwortete Befassung staatlicher Strafverfolgungsbehörden.

8. Nachsorgekonzept

Allen Menschen, die insbesondere zu Opfern oder Beobachtern von Gewaltanwendungen wurden oder Menschen in schwierigen Situationen begleitet haben, bieten wir Unterstützung im Rahmen des Nachsorgekonzepts, um Erlebnisse aufzuarbeiten, Sicherheit und Vertrauen wiederzuerlangen und eine Wiederholung zu verhindern. Hierzu gehören:

Die Beratung durch die Stabsstelle Psychologischer Dienst, durch externe Experten sowie durch die Externe Beauftragte

Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen

Nachbearbeitungen in Teams oder anderen Konstellationen

Unfallanzeige bei der BGW bei körperlicher Schädigung oder Traumatisierung

Weitere durch die Abteilungsleitungen begleitete Maßnahmen

Im Rahmen der professionellen Nachsorge erfolgt die individuelle Vereinbarung von Standards in Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden des Psychologischen Dienstes. Es ist von besonderer Relevanz, nach der Krisenintervention der Rehabilitation der beteiligten Personen zu dienen.

9. Qualitätssicherung und Evaluation des Schutzkonzepts

Wir sorgen dafür, dass gemäß Ziffer 3 und Ziffer 3.5 RO-Prävention unser Schutzkonzept regelmäßig – spätestens alle 5 Jahre – überprüft und weiterentwickelt wird. Außerdem verpflichten wir uns, auch im Rahmen der Auswertung eines möglichen Verdachts oder Vorfalles dieses Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.